

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 14.09.20

und Antwort des Senats

Betr.: Wie hält es die Ausländerbehörde mit den Durchsuchungen von Unterkünften für Geflüchtete nach der OVG-Entscheidung?

Einleitung für die Fragen:

Zum Zwecke der Abschiebung betreten im Februar 2017 Mitarbeiter/-innen der Ausländerbehörde mithilfe eines zuvor von Mitarbeitern/-innen des Unternehmens f & w fördern & wohnen AöR (f & w) ausgehändigten Universalschlüssels die Zimmer einer vollziehbar ausreisepflichtigen jesidischen Familie aus dem Irak in der Unterkunft Curslacker Neuer Deich. Bei den Zimmern handelte es sich um zwei Räume innerhalb eines Wohncontainers, die mittels einer Zwischentür miteinander verbunden waren. In beiden Räumen schliefen jeweils zwei Personen. In der Kleidung der Tochter waren 400 Euro eingenäht, der Ehemann trug 2.300 Euro bei sich.

Der Vater mit seinen beiden Kindern wurde in die Niederlande abgeschoben. Auf die Abschiebung der schwangeren Ehefrau wurde verzichtet.

Die Familie hatte keine Möglichkeit, einen Rechtsbeistand zu Hilfe zu holen.

Am 18. August 2020 urteilte das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Hamburg nun in zweiter Instanz, dass die Maßnahme rechtswidrig gewesen sei, weil die Zimmer, bei denen es sich um eine Wohnung im Sinne von Artikel 13 GG gehandelt habe, ohne richterliche Anordnung durchsucht wurden. Die Maßnahme sei unabhängig davon, ob die Wohnung tatsächlich durchsucht worden sei, als Durchsuchung zu qualifizieren.

Laut Berichterstattung der „tageszeitung“ (2.9.2020) hat es in der vom Deutschen Roten Kreuz (DRK) betriebenen Unterkunft in Neugraben kürzlich eine Durchsuchung von Wohneinheiten jedenfalls zum Teil ohne Durchsuchungsbeschluss gegeben.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Das Urteil des Obergerverwaltungsgerichts Hamburg vom 18. August 2020 (Aktenzeichen 4 Bf 160/19) erging zu einem nach Landesrecht zu beurteilenden Sachverhalt aus dem Jahr 2017 und betrifft nicht die neueren bundesrechtlichen Vorschriften des § 58 Absatz 4 bis 10 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Nach § 58 Absatz 5 AufenthG ist die die Abschiebung durchführende Behörde befugt, soweit der Zweck der Abschiebung es erfordert, die Wohnung des abzuschiebenden Ausländers zum Zweck seiner Ergreifung zu betreten, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass sich die Ausländerin oder der Ausländer dort befindet. Für ein solches Betreten ist kein richterlicher Beschluss erforderlich.

Hierauf können sich die die Abschiebung durchführenden Behörden auch zur Nachtzeit berufen, wenn außerhalb ihrer Einflussphäre liegende Gründe sie sonst zu einer

Organisation der Abschiebung mit noch intensiverem Grundrechtseingriff zwingen würden. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Hamburg entspricht es Sinn und Zweck der Regelung des § 58 Absatz 7 AufenthG, zu verhindern, dass die Vollstreckungsbehörde grundrechtsintensive nächtliche Wohnungsdurchsuchungen ausschließlich mit dem Ziel einer Erleichterung ihrer behördlichen Abläufe vornimmt (Beschluss vom 1. September 2020, Aktenzeichen 5 V 3671/20).

Jede Vollstreckungsmaßnahme im Zuge einer Abschiebung unterliegt einer Verhältnismäßigkeitsprüfung. Nur wenn die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen für das Ziel eine Abschiebung zu vollziehen ist, erfolgt sie.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Hamburg (am angegebenen Ort) enthält das Hamburgische Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HmbVwVG) keine weitergehenden Regelungen im Sinne des § 58 Absatz 10 AufenthG. Deshalb ist die Auslegung des HmbVwVG durch das Oberverwaltungsgericht Hamburg nicht maßgeblich für die aktuellen, ausschließlich auf Bundesrecht gestützten Vollstreckungsmaßnahmen im Zuge einer Abschiebung.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Haben Senat beziehungsweise zuständige Behörde gegen das Urteil des OVG Hamburg Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt beziehungsweise werden sie dies tun?*

Antwort zu Frage 1:

Nein.

Frage 2: *Welche Veränderungen hat die Entscheidung des OVG Hamburg beziehungsweise wird sie für die Praxis haben, ohne Durchsuchungsbeschluss in die Wohnbereiche von Geflüchteten zu gehen? Bitte ausführlich antworten.*

Welchen Unterschied macht es dabei, ob Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt wird oder nicht?

Welche Unterschiede macht es, um welche Unterbringungsform in Wohnunterkünften oder ob es sich um privat angemieteten Wohnraum handelt? Bitte für sämtliche verschiedenen Wohnformen differenziert beantworten.

Frage 3: *Welche Rolle spielt die Änderung des § 58 AufenthG nach dem der OVG-Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt? Bitte ausführlich darstellen, wie Senat beziehungsweise zuständige Behörde diese Vorschrift anwenden (werden)?*

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Die zuständige Behörde geht bei der Anwendung des § 58 Absatz 5 bis 10 AufenthG davon aus, dass es sich beim Abholen von abzuschiedenden ausreisepflichtigen Personen aus ihrer Wohnung dann um ein bloßes Betreten zum Zweck der Ergreifung handelt, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich eine Person nicht in ihrer Wohnung befinden könnte. Liegen keine Anhaltspunkte bezüglich der Abwesenheit einer Person vor, darf angenommen werden, dass eine Person sich regelmäßig in ihrer Wohnung aufhält. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Wie genau finden Durchsuchungen in Wohnunterkünften für Geflüchtete statt, wenn diese zum Zwecke der Abschiebung von Einsatzkräften aufgesucht werden?*

Wer genau ist alles dazu befugt?

Frage 5: *Nach welchen genauen Anweisungen handeln die Einsatzkräfte, wenn sie ausreisepflichtige Geflüchtete in ihren Wohnräumen festsetzen und zum Zwecke der Abschiebung mitnehmen? Bitte ausführlich antworten.*

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Befugt zur Vollstreckung eines im Verwaltungswege vollstreckbaren Titels sind die nach § 6 HmbVwVG zu Vollziehungspersonen bestellten Bediensteten der nach § 4 Satz 1 HmbVwVG vom Senat bestimmten Vollstreckungsbehörden. Bei der Vollstreckung zur Durchsetzung der Ausreisepflicht sind dies Bedienstete der Ausländerabteilung des Einwohner-Zentralamtes und der Polizei.

Im Übrigen äußert der Senat sich zum Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Exekutive nicht zum Ablauf von Einsätzen zur Vollstreckung.

Frage 6: *Welche konkreten Handlungsanweisungen geben jeweils f & w und das DRK ihren Mitarbeitenden vor, um die Ausländerbehörde im Fall von Abschiebungen zu unterstützen?*

Frage 7: *Welche Möglichkeiten gibt es für Mitarbeitende von Unterkunftsbetreibern, Einsatzkräften den Zutritt nicht zu gewähren?*

Welche Unterschiede bestehen dabei zwischen f & w und anderen Unterkunftsbetreibern?

Welchen Unterschied macht es, ob ein Durchsuchungsbeschluss vorgelegt wird oder nicht?

Welche Regelungen oder Anweisungen gibt es dafür?

Antwort zu Fragen 6 und 7:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den öffentlich-rechtlichen Unterkünften von f & w fördern & wohnen AöR (f & w), des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) sowie der AWO Landesverband Hamburg e.V. (AWO) sind angewiesen, ihrer Verpflichtung zur Amtshilfe bei Abschiebungen nachzukommen. Dazu gehören die Überprüfung der Legitimität der Amtshilfeersuchenden durch Vorlage eines Dienstausweises, die Aushändigung der Schlüssel für die betreffenden Räumlichkeiten gegen Quittierung des Erhalts durch den Empfänger sowie Stillschweigen über bevorstehende Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber den Betroffenen sowie Dritten.

Eine Prüfung der Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit der Maßnahme steht den Betreibern der Unterkünfte nicht zu (vergleiche § 7 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 4 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz – HmbVwVfG). Die Vollstreckungsbehörde trägt gegenüber diesen die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Rückführung (vergleiche § 7 Absatz 2 Satz 1 HmbVwVfG). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betreiber sind aus § 6 Absatz 2 und 3 HmbVwVG berechtigt, aber nicht verpflichtet, von den Vollziehungspersonen der Vollstreckungsbehörde das Vorzeigen der Dienstausweise sowie des Vollzugsauftrages zu verlangen. Nicht verlangt werden kann das Vorzeigen der die Ausreisepflicht begründenden aufenthalts- oder asylrechtlichen Bescheide.

Handelt es sich um eine die Schwelle des bloßen Betretens zum Zweck der Ergreifung im Sinne des § 58 Absatz 5 AufenthG überschreitende Durchsuchung, so gilt § 58 Absatz 9 AufenthG, wonach der Inhaber der zu durchsuchenden Räume nach § 58 Absatz 9 AufenthG der Durchsuchung beiwohnen und die Aushändigung einer Abschrift der über die Durchsuchung zu fertigenden Niederschrift verlangen darf.

Frage 8: *Wie wurden die Leitungen der Unterkünfte für Geflüchtete über das Urteil beziehungsweise dessen Tenor informiert?*

Antwort zu Frage 8:

Es erfolgte durch die zuständige Behörde keine Information an die Leitungen der Unterkünfte für Geflüchtete über das Urteil beziehungsweise dessen Tenor, weil das Urteil für die aktuelle, auf das Bundesrecht gestützte Praxis keine Bedeutung mehr hat.

Frage 9: *Wie viele Durchsuchungen fanden im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 in Hamburger Erstaufnahmen für Geflüchtete statt? Bitte angeben, wie viele Durchsuchungen dabei mit und wie viele ohne*

richterliche Anordnung (Durchsuchungsbeschluss) durchgeführt wurden. Sofern die genaue Zahl nicht bekannt ist, bitte schätzen.

Frage 10: *Wie viele Durchsuchungen fanden im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 in Hamburger Wohnunterkünften für Geflüchtete statt? Bitte angeben, wie viele Durchsuchungen dabei mit und wie viele ohne richterliche Anordnung (Durchsuchungsbeschluss) durchgeführt wurden. Sofern die genaue Zahl nicht bekannt ist, bitte schätzen.*

Antwort zu Fragen 9 und 10:

Daten zu Durchsuchungen im Sinne der Fragestellung liegen in statistisch auswertbarer Form nicht vor. Eine seriöse Schätzung ist nicht möglich. Für die Beantwortung müssten über 1.600 Verfahren händisch ausgewertet werden. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 11: *Wie viele Durchsuchungen fanden im Zeitraum 01.01.2020 bis 17.08.2020 in Hamburger Erstaufnahmen für Geflüchtete statt? Bitte angeben, wie viele Durchsuchungen dabei mit und wie viele ohne richterliche Anordnung (Durchsuchungsbeschluss) durchgeführt wurden. Sofern die genaue Zahl nicht bekannt ist, bitte schätzen.*

Frage 12: *Wie viele Durchsuchungen fanden im Zeitraum 01.01.2020 bis 17.08.2020 in Hamburger Wohnunterkünften für Geflüchtete statt? Bitte angeben, wie viele Durchsuchungen dabei mit und wie viele ohne richterliche Anordnung (Durchsuchungsbeschluss) durchgeführt wurden. Sofern die genaue Zahl nicht bekannt ist, bitte schätzen.*

Antwort zu Fragen 11 und 12:

Daten zu Durchsuchungen im Sinne der Fragestellung liegen in statistisch auswertbarer Form nicht vor. Eine seriöse Schätzung ist nicht möglich. Für die Beantwortung müssten über 550 Verfahren händisch ausgewertet werden. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 13: *Wie viele Durchsuchungen fanden im Zeitraum 18.08.2020 bis 14.09.2020 in Hamburger Erstaufnahmen für Geflüchtete statt? Bitte angeben, wie viele Durchsuchungen dabei mit und wie viele ohne richterliche Anordnung (Durchsuchungsbeschluss) durchgeführt wurden. Sofern die genaue Zahl nicht bekannt ist, bitte schätzen.*

Antwort zu Frage 13:

Eine händische Auswertung aller Verfahren im angegebenen Zeitraum hat ergeben, dass keine Durchsuchung im Sinne des Gesetzes stattgefunden hat. In zwei Fällen wurde die Hamburger Erstaufnahme zu Abschiebungszwecken ohne richterlichen Beschluss betreten.

Frage 14: *Wie viele Durchsuchungen fanden im Zeitraum 18.08.2020 bis 14.09.2020 in Hamburger Wohnunterkünften für Geflüchtete statt? Bitte angeben, wie viele Durchsuchungen dabei mit und wie viele ohne richterliche Anordnung (Durchsuchungsbeschluss) durchgeführt wurden. Sofern die genaue Zahl nicht bekannt ist, bitte schätzen.*

Antwort zu Frage 14:

Eine händische Auswertung aller Verfahren im angegebenen Zeitraum hat ergeben, dass eine Durchsuchung im Sinne des Gesetzes in Hamburger Wohnunterkünften aufgrund eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses stattgefunden hat. Im angegebenen Zeitraum wurden insgesamt 16-mal Hamburger Wohnunterkünfte ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss betreten.

Frage 15: *Wie viele Einsatzkräfte waren in dem im oben genannten „tageszeitung“-Artikel geschilderten Fall in der vom DRK betriebenen Unterkunft in Neugraben vor Ort, um die Gesuchten aufzuspüren?*

Antwort zu Frage 15:

Es waren zwei Mitarbeitende der Ausländerbehörde sowie fünf Einsatzkräfte der Polizei im Einsatz.

Frage 16: *Welche Dienstbekleidung und Ausrüstung tragen die Einsatzkräfte bei solchen Einsätzen und wo ist das geregelt?*

Antwort zu Frage 16:

Die Einsatzkräfte der Ausländerbehörde tragen Privatkleidung und sind mit einer Schutzweste ausgestattet. Weiterhin werden rote Armbinden mit der Aufschrift „Ausländerbehörde“ oder blaue Warnwesten mit der Aufschrift „Ausländerbehörde Hamburg“ getragen. Regelungen dazu finden sich in einer internen Handlungsanweisung.

Die polizeilichen Regelungen hierzu finden sich in der Polizeidienstvorschrift (PDV) 350 HH sowie in der Trageanweisung zur Bekleidungsvorschrift für Polizeibedienstete. Darüber hinaus betrifft diese Fragestellung die Einsatztaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben gemacht werden.

Frage 17: *Mit wie vielen Einsatzkräften wurde die Wohnung der Gesuchten und mit wie vielen die Nachbarwohnung der Gesuchten durchsucht?*

Antwort zu Frage 17:

Die Wohnung der Betroffenen sowie die Nachbarwohnung wurden nicht durchsucht, sondern betreten. In der Wohnung der Betroffenen hielten sich vier Einsatzkräfte auf, in der Nachbarwohnung anschließend fünf Einsatzkräfte.

Frage 18: *Wie ist die gängige Praxis hinsichtlich der Suche gegebenenfalls auch in Nachbarwohnungen der Gesuchten, wenn diese in ihrer Wohnung nicht angetroffen werden?*

Antwort zu Frage 18:

Wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die zu ergreifende Person sich in der Nachbarwohnung aufhalten könnte, wird dort erfragt, ob die Person sich in der Wohnung aufhält. Nur wenn die Wohnungsinhaber ausdrücklich erklären, dass die Einsatzkräfte eintreten dürfen, betreten diese die Wohnung.

Frage 19: *Inwieweit halten Senat beziehungsweise zuständige Behörde eine Einwilligung in das Betreten einer Wohnung für freiwillig, wenn dies unter dem Eindruck geschieht, dass plötzlich Polizisten/-innen vor der Tür stehen?*

Welche Rechte und Pflichten haben die Betroffenen in einem solchen Fall und wie werden sie seitens der Einsatzkräfte informiert?

Antwort zu Frage 19:

Eine Freiwilligkeit ist gegeben, wenn von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Behörde ein Einverständnis des Betroffenen vor Betreten dessen Wohnung eingeholt wird. Der Betroffene wird informiert, dass die Einsatzkräfte nach einer Person suchen möchten.

Die Betroffenen haben das Recht, den Zutritt zur Wohnung zu verweigern.

Frage 20: *Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte das Betreten und die Durchsuchung der Wohnung der Gesuchten, auf welcher der Nachbarwohnungen der Gesuchten?*

Antwort zu Frage 20:

Das Betreten der Wohnung und die Durchsuchung der Wohnung der Gesuchten erfolgte gemäß § 58 AufenthG, im Übrigen lag die Einwilligung vor.

Frage 21: *Inwieweit spielt es bei der Einsatzplanung eine Rolle, Durchsuchungen außerhalb der Dienstzeit der Mitarbeitenden des Unterkunftsbetreibers durchzuführen, wenn die Mitarbeitenden also nicht von ihrem Hausrecht Gebrauch machen können?*

Antwort zu Frage 21:

Die An- oder Abwesenheit von Personal der Unterkunftsbetreiber spielt keine Rolle bei der Einsatzplanung.